



Benützungsreglement Mietobjekte Gemeinde Kleinandelfingen

Art. 1 Zweck der Vermietung

Die unten aufgeführten Objekte dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinde Kleinandelfingen zur Erhaltung und Förderung eines aktiven, alle Bevölkerungskreise erfassenden Gemeindelebens.

Art. 2 Zu vermietende Objekte

- a) Folgende Objekte können von Personen, welche in der Gemeinde Kleinandelfingen oder Andelfingen wohnen, für die Durchführung von Veranstaltungen gemietet werden:
- Altes Gemeindehaus, Schaffhauserstrasse 11, Kleinandelfingen
 - o Grosser Saal für 100 Personen (mit/ohne Küche)
 - o Sitzungszimmer für 8 Personen
 - Zentrum Oerlingen, Weiherstrasse 2, Oerlingen
 - o Saal für 40 Personen (mit/ohne Küche)
 - o Sitzungszimmer für 8 Personen
- b) In Absprache mit der Gemeinde können die Räume nach Verfügbarkeit auch an Auswärtige vermietet werden.
- c) Bei kommerzieller, regelmässiger Nutzung wird eine Miete erhoben. Diese ist quartalsweise im Voraus zu bezahlen.

Art. 3 Teilnehmerzahl

Die gemieteten Räume dürfen aus Sicherheitsgründen maximal mit den oben aufgeführten Personenzahlen belegt werden.

Art. 4 Art der Veranstaltung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, einen detaillierten Ablauf der Veranstaltung zu verlangen und Reservationsanfragen für Raummieten abzulehnen, wenn die Art der Veranstaltung dem oben aufgeführten Zweck zuwiderläuft.

Art. 5 Verantwortung

Der Veranstalter bezeichnet gegenüber dem Vermieter eine verantwortliche, unterschriftsberechtigte Person.

Art. 6 Parkplätze

Nur die speziell bezeichneten Parkplätze beim Mietobjekt (siehe Beilage) dürfen belegt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet die Besucher zu informieren wo sich weitere öffentliche Parkplätze befinden.

Art. 7 Ruhe und Ordnung

Die Benutzer haben bei ihren Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch Lärm belästigt wird.

Art. 8 Haftung der Veranstalter

Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle an den benützten Räumen und dem Mobiliar verursachten Schäden. Schäden am Mietobjekt und den benützten Einrichtungen sind unaufgefordert anzuzeigen.

Art. 9 Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab, die aus der Benützung der aufgeführten Objekte entsteht.

Art. 10 Entschädigungen

Private und kommerzielle Nutzungen sind kostenpflichtig. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den im Reservationsformular genannten Ansätzen und muss im Voraus geleistet werden.

Probeanlässe von Schulen und Dorfvereinen sowie Veranstaltungen von Behörden sind gebührenfrei. Politische Vereinigungen und Dorfvereine der Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen haben Anspruch auf einen kostenlosen Anlass pro Jahr. Auswärtige Vereine können die Räume zu reduzierten Konditionen mieten.

Art. 11 Reservationen

Reservationen erfolgen schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeindeverwaltung Kleinandelfingen (für Altes Gemeindehaus) Tel. 052 305 22 33, respektive beim Hauswart (für Oerlingen) Tel. 043 811 55 79.

Die Terminreservation ist erst dann definitiv, wenn diese durch die verantwortliche Person unterzeichnet und die allenfalls fällige Entschädigung bezahlt worden ist.

Art. 12 Übergabe und Rücknahme der Räume

Altes Gemeindehaus Kleinandelfingen:

Die Schlüssel werden dem Veranstalter während den Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei übergeben.

Zentrum Oerlingen: Übergabe der Schlüssel nach telefonischer Vereinbarung mit Hauswart.

Bei Miete der Küche muss zerbrochenes oder fehlendes Inventar bei der Rückgabe des Schlüssels mit dem entsprechenden Formular gemeldet werden.

Einrichten und Bestuhlung der Räume erfolgt durch den Veranstalter. Reinigung und Abfallentsorgung erfolgt durch den Veranstalter oder gemäss Vereinbarung im Reservationsvertrag. Werden die Räume und Einrichtungen ungereinigt verlassen oder ist die Reinigung mangelhaft, werden diese zulasten des Veranstalters nachgereinigt.

Art. 13 Reservationsvertrag

Ein allfälliger ideologischer, politischer oder religiöser Hintergrund des Anlasses muss der Vermieterin vor Abschluss des Vertrages bekanntgegeben werden. Die Identität der mietenden Person(en) und der Hintergrund der im Mietobjekt geplanten Veranstaltung sind wesentliche Grundlagen dieses Vertrages. Die Vermieterin behält sich vor, bei falschen oder verschwiegenen Angaben den Vertrag gestützt auf Art. 28 bzw. Art. 23 i.V.m. 24 Abs. 1 Ziff. 4 Obligationenrecht sofort aufzulösen.

Art. 14 WLAN

Folgt...

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Reservationsformular erklären Sie sich mit diesen Vertragsbestimmungen einverstanden.

Diese Vertragsbestimmungen wurden vom Gemeinderat am xx.xx.2023 mit Beschluss Nr. xx genehmigt.